

## Pressemitteilung

4. September 2018

### Statement zum BGH-Urteil bei Streik von Sicherheitspersonal

**Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland begrüßt das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.09.2018 (Aktenzeichen: X ZR 111/17).**

Das Gericht hat entschieden, dass Passagieren eine Entschädigung zusteht, wenn die Airline einen Flug annulliert, weil Reisende das Flugzeug wegen eines Streiks des Sicherheitspersonals nicht rechtzeitig erreichen konnten.

Das gilt allerdings nur dann, wenn die Fluggesellschaft keine konkreten Sicherheitsbedenken darlegen kann, zum Beispiel, wenn Personen unkontrolliert in den Abflugbereich gelangt sind. Auch wenn nur wenige Passagiere vor Streikbeginn abgefertigt wurden, darf die Airline den Flug nicht streichen. Das gilt auch, wenn der Großteil der Passagiere den geplanten Flug nicht antreten kann.

„Mit dem BGH-Urteil ist sichergestellt, dass ein solcher Umstand nicht auf dem Rücken der Verbraucher ausgetragen wird“, sagt Bernd Krieger, Leiter des EVZ Deutschland.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Jonas Maunichy, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Mail: [maunichy@cec-zev.eu](mailto:maunichy@cec-zev.eu), Tel.: 07851 99148-24

*Das EVZ Deutschland ist direkter Ansprechpartner für alle deutschen Verbraucher in grenzüberschreitenden Fragen. Es informiert und berät kostenfrei zu Verbraucherrechten in Europa. Wir arbeiten dabei mit unseren Kollegen aus dem European Consumer Centres Network (ECC-Net) zusammen, das in allen 28 Mitgliedstaaten der EU, in Island und in Norwegen vertreten ist.*